

# LKP Aktuell

## Mandanteninformation Juni 2021

### Auszeichnungen

#### LKP erneut vom Handelsblatt und der DATEV ausgezeichnet

Wie schon 2020 wurde LKP auch in diesem Jahr vom Handelsblatt in die Liste der besten Steuerberater Deutschlands aufgenommen. In der Printausgabe vom 25.03.2021 wird LKP für die Branche „Handwerk“ als



geführt. Eine Auszeichnung die uns ehrt und sehr freut.

Eine weitere Auszeichnung erhielten wir von der DATEV. Wie auch in den Vorjahren wurde LKP das Prädikat



verliehen. Die Kriterien dabei sind:

- die Digitalisierungsquote insgesamt,
- die Digitalisierungsquote gegenüber den Banken,

- der Anteil der Mandanten mit digitalen Belegen,
- sowie die Digitalisierungsquote der Lohn Bewegungsdaten.

Es zeigt uns erneut, dass eine zukunftsorientierte digitale Bearbeitung der Lohn- und Finanzbuchführung immer mehr Zustimmung findet. Hierfür unseren herzlichen Dank!

### Covid-19

#### Corona-Bonus erneut verlängert

Die Möglichkeit, Arbeitnehmern eine steuer- und sozialversicherungsfreie Corona-Sonderzahlung bis zu einer Höhe von 1.500 € zu bezahlen, wurde nunmehr **erneut bis zum 30.03.2022** verlängert.

Bitte beachten Sie dabei, dass diese nur dann abgabenfrei ist, wenn die Sonderzahlung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Ebenso bedeutet die erneute Verlängerung nicht, dass der Gesamtbetrag von 1.500 € erneut ausgeschöpft werden kann. Alle Bonuszahlungen werden zusammengerechnet – der Höchstbetrag von **1.500 € wird in der Summe nur einmal** gewährt.

#### Vereinbarung im Tarifvertrag

Bisher galt: Der Arbeitgeber muss den Bonus zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zahlen. Nicht gestattet ist es daher etwa, das arbeitsvertraglich bereits zugesagte

Weihnachtsgeld in einen Corona-Bonus „einzutauschen“. Auch ein anteiliger Gehaltsverzicht ist nicht zulässig. Kurz gesagt: Der Corona-Bonus darf nicht an Stelle des Arbeitslohns treten.

Da in den letzten Monaten zunehmend das Thema Corona-Bonus in **Tarifverträge** Eingang gefunden hat, der Hinweis: Ist ein Arbeitgeber aufgrund des Tarifvertrages verpflichtet, einen Corona-Bonus auszubezahlen, so bleibt die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit trotzdem erhalten, wenn tarifvertraglich festgeschrieben und gewährleistet ist, dass der Bonus zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird. Die Verpflichtung des Arbeitgebers aus dem Tarifvertrag zur Zahlung der Boni führt nicht zur Aberkennung der Abgabenfreiheit.

#### Restaurant-Umsätze

Wir dürfen wieder Essen gehen – und dies bis 31.12.2022 steuerlich begünstigt: Ursprünglich war zur Unterstützung der Gastronomiebranche vorgesehen, dass die Umsatzsteuer für die Abgaben von Speisen befristet bis zum 30.6.2021 auf den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % gesenkt wird.

Diese **Sonderregelung** wurde nun **bis zum 31.12.2022** verlängert gilt wie bisher **nur für Speisen, nicht aber für Getränke**.

Alle Speisen werden daher zu 7 % verzehrt; Getränke aber zu 19 % getrunken.

Dabei spielt es keine Rolle, ob man im Restaurant konsumiert, diese im Restaurant abholt oder sich liefern lässt. In den Bewirtungsbelegen müssen daher auch Speisen und Getränke getrennt nach Steuersatz ausgewiesen werden.

Ist eine Trennung nicht möglich (z.B. All-Inclusive-Angebote wie Brunch mit Getränken), so akzeptiert die Finanzverwaltung auch weiterhin die pauschale Aufteilung in 70 % für Speisen und 30 % für Getränke.

### Home-Office

Und nochmals der Hinweis zu der neuen Home-Office-Pauschale ab dem Veranlagungszeitraum 2020: Für jeden Tag Heimarbeit darf eine **Home-Office-Pauschale von 5 € je Tag bis höchstens 600 € p.a.** in der Steuererklärung angesetzt werden. Fahrtkosten können für diese Tage dann aber nicht geltend gemacht werden. Diese Pauschale wird aber auf den allgemeinen **Werbungskostenpauschbetrag** von 1.000 € p.a. **angerechnet** – d.h. eine zusätzliche Geltendmachung ist nicht möglich.

### Vermietung und Verpachtung

#### Ermittlung der ortsüblichen Miete

Bei der Vermietung von Wohnungen schreibt § 21 EStG vor, dass die anfallenden Werbungskosten anteilig zu kürzen sind, wenn die Miete weniger als 66 % bzw. – seit 2021 – weniger als 50 % der ortsüblichen Miete beträgt.

Dabei wird die ortsübliche Miete in der Regel auf Basis der örtlichen Mietspiegel ermittelt.

Am 25.06.2021 hat der Bundestag eine Reform des „Mietspiegel-Rechts“ beschlossen.

Zukünftig sind alle Städte und Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern verpflichtet, einen Mietspiegel zu erstellen.

Gibt es keinen Mietspiegel, so kann die ortsübliche Miete durch einen Sachverständigen, durch Auskunft aus einer Mietdatenbank oder unter Heranziehung mindestens dreier vergleichbarer Wohnungen ermittelt werden. Jede dieser drei letztgenannten Ermittlungsarten ist grundsätzlich gleichrangig.

Der Bundesfinanzhof hat hierzu in einer neuen Entscheidung festgestellt, dass der Rückgriff auf weniger als drei Wohnungen (z.B. vergleichbare Wohnung in derselben Immobilie) nicht ausreichend ist.

#### Erlass von Mieten in der Pandemie

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf eine Verfügung der Finanzverwaltung von Nordrhein-Westfalen: Erlässt ein Vermieter einer Wohnung aufgrund der Sondersituation der Pandemie die Miete teilweise oder vollständig, führt dies nicht dazu, dass die Gesamtmiete unter 50 % der ortsüblichen Miete fällt, mit der Folge, dass Werbungskosten zu kürzen sind.

Gleiches gilt für die Vermietung von gewerblichen Immobilien. Auch hier kann der coronabedingte Erlass von Mieten nicht zu einer Verneinung der notwendigen Einkünfteerzielungsabsicht führen.

### Verteilung von Erhaltungsaufwendungen und Versterben des Steuerpflichtigen

Vermieter können größere Aufwendungen für den Erhalt ihrer Immobilie, die nicht zum Betriebsvermögen gehört, auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen. Zu entscheiden war nun die Frage der richtigen Vorgehensweise, wenn der Vermieter innerhalb des Verteilungszeitraums verstirbt.

Auf den ersten Blick könnte man meinen, dass der Rechtsnachfolger in die Fußstapfen tritt und die Verteilung fortführt.

Dieser Ansicht hat der Bundesfinanzhof nun widersprochen und entschieden, dass der noch nicht berücksichtigte Teil der Erhaltungsaufwendungen im Todesjahr in einer Summe als Werbungskosten des verstorbenen Vermieters abgezogen werden muss. Somit steht fest, dass der noch nicht berücksichtigte Teil also nicht auf die Erben übergeht und von diesen steuerlich geltend gemacht werden kann.

Damit widerspricht der Bundesfinanzhof der Auffassung der Finanzverwaltung, die in ihren Richtlinien eine Fortführung des verbleibenden Betrags der Erhaltungsaufwendungen beim Erben zulässt.

### Personalwesen

#### Geldleistung oder Sachbezug?

Warengutscheine und Geldkarten für Mitarbeiter – privilegierter Sachbezug oder normaler Arbeitslohn? Die Finanzverwaltung hat sich nun in einem Anwendungsschreiben zu der neusten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes geäußert. Näheres hierzu in unserem aktuellen **LKP Stichwort**.